

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
106/13/2016	11.10.2016	01.11.2016	02.11.2016

Wasserwehrdienstsatzung

der Gemeinde Treben

11.10.2016

Aufgrund von § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 und § 19 Abs.1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Treben am 06.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Treben richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen, Eisgang oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Gemeinde hält technische Mittel zur Gefahrenabwehr sowie die Ausrüstung der Einsatzkräfte bereit, ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der ständigen Mitglieder der Wasserwehr.
- (3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der besonders gefährdeten Bereiche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und der wasserwirtschaftlichen Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) das Unterstellungsverhältnis, hier insbesondere den Leiter des Einsatzes und die Stellvertreterregelung,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

- (4) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte,
 - f) sonstige erforderliche Maßnahmen, besonders aus der Erfahrung vergangener Schadensereignisse.
- (5) Die Mitglieder der Wasserwehr unterstützen auf freiwilliger Basis die Bediensteten der Gemeinde bei der Pflege und Wartung von Bauwerken und technischen Einrichtungen zum Hochwasserschutz.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für den Wasserwehrdienst im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ist Leiter der Wasserwehr und ruft den Einsatzfall aus. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten, insbesondere auf den Ortsbrandmeister, seinen Stellvertreter oder eine andere Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen werden die untere Katastrophenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde im zuständigen Landratsamt über die zentrale Leitstelle oder festgelegte Übermittlungswege umgehend und regelmäßig informiert.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr oder ein Beauftragter (Leiter des Einsatzes) nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr, und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes im Schadensgebiet. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Maßnahmen im Schadensgebiet.

§ 4 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter der Wasserwehr kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Allgemeinen Hilfe,
 - b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 - c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG)

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Ausnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst. Mitglieder nach (1c) legitimieren sich durch den Dienstausweis der Wasserwehr Treben. (Anlage)

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Falle der Anordnung durch die Wasserbehörde nach § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig.

Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

- (4) Personen, die nach Absatz 1 regulär aufgenommen wurden, nehmen bei Erfordernis an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§19 Abs.1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert, außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste, sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treben, 11.10.2016

Hermann
Bürgermeister

Anlage:

Dienstausweis Wasserwehr Treben – MUSTER-

DIENSTAUSWEIS	
Wasserwehr Treben W092015	
	
Max Mustermann	
Stempel	
Unterschrift BM	
Gemeindeverwaltung 04617 Treben	